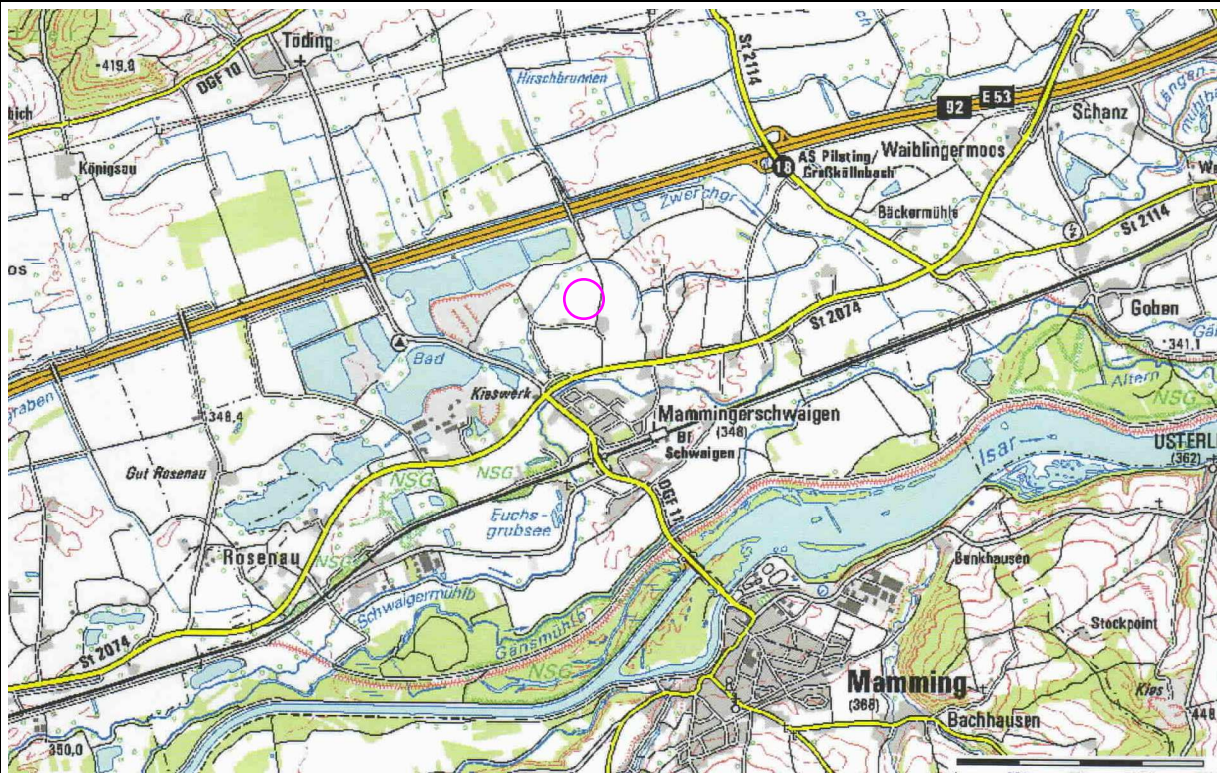


Antrag auf Kiesabbau der Fa. SÜMÜ Transport GmbH auf Flur Nr. 2694 Gemarkung und Gemeinde Mamming - Antrag im wasserrechtlichen Verfahren -

Antragsteller: Firma SÜMÜ Transport GmbH
Landshuter Str. 96
94437 Mamming- Rosenau

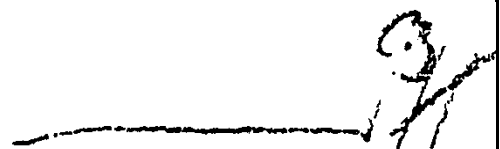
Bauort: Flur Nr. 2694 Gemarkung und Gemeinde Mamming,
Landkreis Dingolfing – Landau

Erläuterungsbericht zu Abbau und Rekultivierung/ Landschaftspfleger. Begleitplanung



Datum: 17.04.2026

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de



Inhaltsverzeichnis Erläuterungsbericht		Seite
1	Einführung	1
1.1.	Aufgabenstellung	1
1.2.	Lage und Größe des Abbaubietes	1
2	Beschreibung	3
2.1	Zufahrt/ Verkehrserschließung	3
2.2	Bestand/ Vorhandene Vegetation	3
2.3	Potentielle natürliche Vegetation	3
2.4	Naturraum	3
2.5	Geländegestalt/ Höhenlage	4
2.6	Geologie	4
2.7	Grundwasser	4
3	Die Baumaßnahme	5
3.1	Beschreibung des Vorhabens	5
3.2	Dauer der Maßnahme	6
3.3	Geräte und Einrichtungen/ Sicherheitsvorkehrungen	6
3.4	Untersuchung möglicher Beeinträchtigungen während der Baumaßnahme (Staub, Lärm) und berücksichtigte Maßnahmen	7
3.5	Grundstücksverhältnisse/ Grundstücksverzeichnis	8
3.6	Massen Abbau und Rekultivierung	8
4	Artenschutzrechtlichen Beurteilung	9
5	Rekultivierung	10
5.1	Zielsetzung für die Rekultivierung	10
5.2	Flächen für Rekultivierungsmaßnahmen	11
5.3	Einzelne Rekultivierungsmaßnahmen	13
6	Bilanzierung nach BayKompV	16
7	Überschlägige Kosten für die Rekultivierung	19
8	Durchführung	20
9.1	Sicherheitsleistungen für Rekultivierungsmaßnahmen	20
9.2	Zeitliche Verwirklichung	20

Anlagen an Bericht:

Anl 1 Karte Ausgangszustand nach BayKomPV

Anl 2 Karte Zielzustand nach BayKomPV

Anl 3 Liste Beurteilung nach BayKomPV

Erläuterungsbericht

1 Einführung

1.1 Aufgabenstellung

Die Firma SÜMÜ Transport GmbH in Mamming- Rosenau beantragt auf dem Grundstück Flurnummern 2694 Gemarkung Mamming, Gemeinde Mamming, einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche, Kies abzubauen.

Hierzu wurde im Vorgriff der Planung eine informelle Voranfrage seitens der Grundstückseigentümerin gestellt im April 2025 für Flurnr. 2694 Gemarkung und Gemeinde Mamming im Hinblick auf die Möglichkeiten und Erfordernisse zur Planung.

Zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren ist für den geplanten Kiesabbau neben der Abbauplanung eine landschaftspflegerische Begleitplanung/ Rekultivierungsplanung, die die Vorgaben zum Kiesabbau wie „Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden“ bzw. „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen Verfüll- Leitfaden“. Die Bilanzierung ist auf Grundlage der BayKompV und der speziellen Arbeitshilfe für Rohstoffgewinnungsmaßnahmen vorzunehmen. Für den Nassabbau ist mindestens eine UVP-Vorprüfung bzw. gleich eine Umweltverträglichkeitsprüfung (entsprechend UVPG) vorzulegen.

Entsprechend der E-mail des Sachgebiets 42 am Landratsamt Dingolfing- Landau v. 17.06.2025 ist nach Vorabstimmung mit den Fachstellen zusätzlich zu den oben genannten ohnehin nötigen Unterlagen zum einen ein Lärmschutzgutachten und zum anderen eine artenschutzfachliche Untersuchung zum Vorhaben erforderlich.

Die einzelnen Teile sind nachfolgend in einem Textteil/ Erläuterungsbericht mit Plänen und Anlagen zusammengefasst.

Der Planteil beinhaltet einen Übersichtslageplan 1:5000, je 1 Plan Abbauplan (Grundriss M 1:1000 und Schnitte 1: 500) und je 1 Plan Rekultivierungsplan/ Landschaftspfleger. Begleitplan (Grundriss M 1:1000 und Schnitte M 1:500). Ein weiterer Übersichtslageplan auf der Grundlage der topographischen Karte ist nachfolgend unter 1.2 eingefügt.

Außerdem sind dem Bericht zur Abbau- und Rekultivierungsplanung/ landschaftspfleger. Begleitplanung als Anlagen 2 Übersichtskarten und 1 Liste zur Bilanzierung nach BayKompV beigelegt.

Den Antragsunterlagen sind darüber hinaus die erstellten fachlichen Gutachten beigelegt:

- Schalltechn. Untersuchung
- artenschutzfachliche Untersuchung

Im Hinblick auf die Erfordernisse des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 16 UVPG bzw. Anlage 4 erstellt worden, der den Antragsunterlagen ebenfalls beigelegt ist.

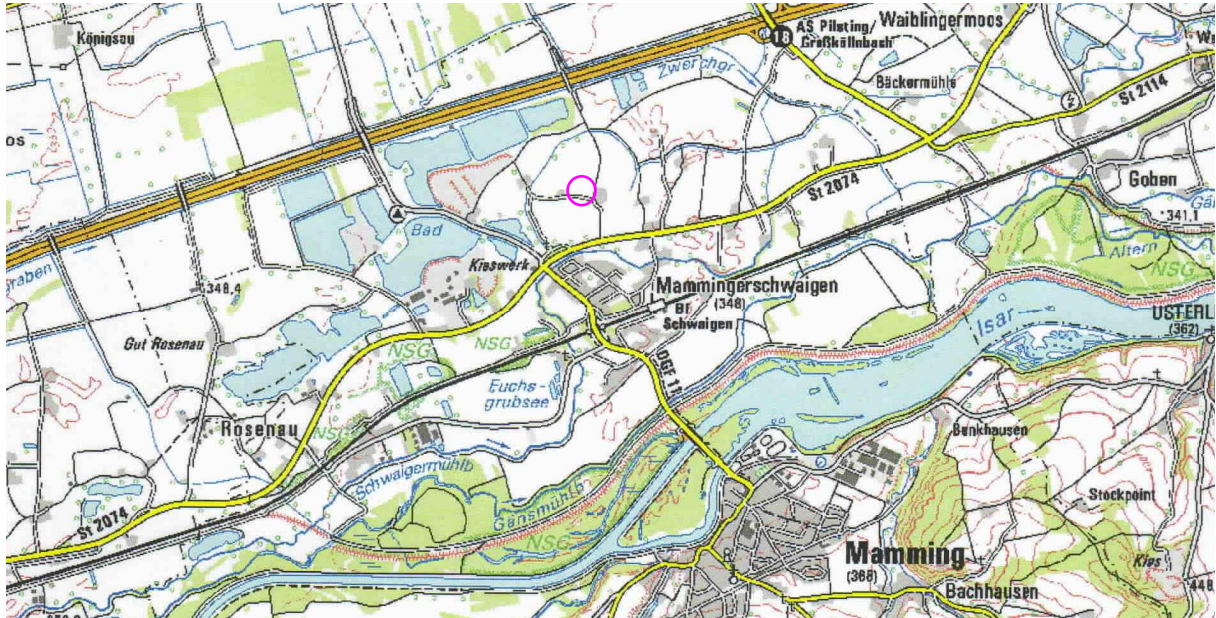
1.2 Lage und Größe des Abbaubereiches

Die Abbaufäche liegt im Gebiet der Gemeinde Mamming nördlich der Staatsstraße St 2074 (ehem. B11) bei Mammingerschwaigen in der Flurlage Mooswiesen (Adresse „Im Moos“) in der Gemarkung Mamming.

Es ist ein neuer Kiesabbau/ Weiher geplant auf einer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzfläche. Im Süden und Osten schließen Flurwege an. Im Norden schließt teils eine teilaufgeschüttete Fläche mit Gras-/Krautflur und einzelnen Gehölzen bzw. ansonsten landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Im Westen schließt auch eine bisherige landwirtschaftliche Nutzfläche an. In räumlicher Nähe weiter südöstlich schließen die

Anwesen „Im Moos 3 und 3a“ mit Bebauung, Hofraum- und Gartenflächen an und im Südwesten ein leerstehendes Anwesen „Im Moos 4“.

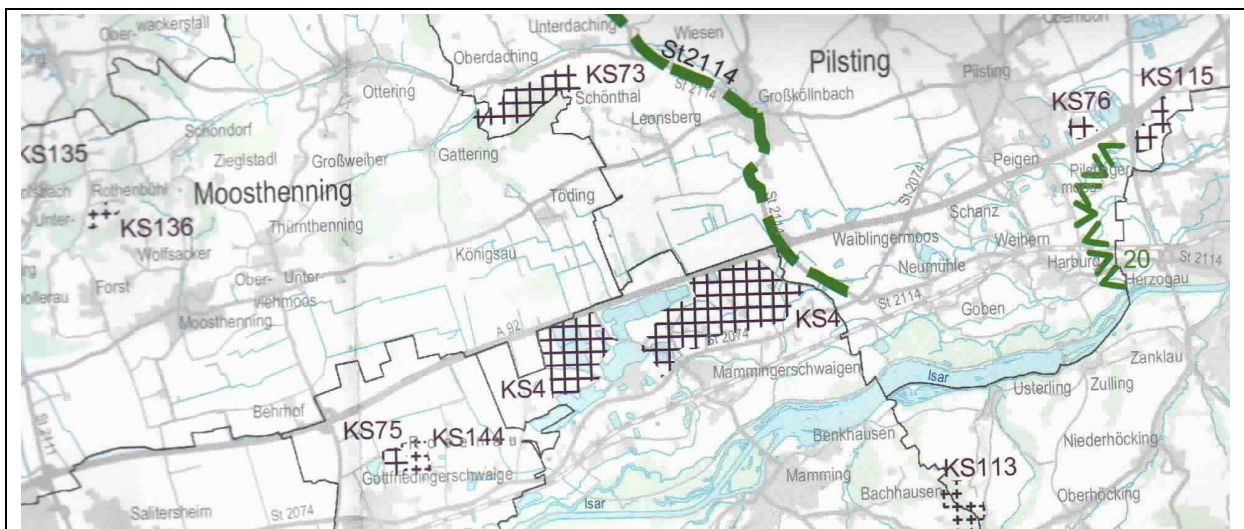
Das Flurstück 2694 Gemarkung Mamming, für welche der Abbau beantragt wird, umfasst 39.046 m². Dabei ergibt sich unter Einhaltung der Abstandsflächen von 10 m zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wegen eine Abbaufäche von ca. 3,111 ha.



Im Regionalplan Region 13 Landshut ist die beantragte Fläche Teil des Vorranggebietes für Kiesabbau KS 4 eingetragen (vgl. nachfolgender Kartenausschnitt).

Ausschnitt aus Regionalplan Region Landshut (13)

Zusammenfassung Verkehr, Rohstoffsicherung, Siedlungswesen aus: Karte Siedlung und Versorgung mit Tekturkarten



Für KS 4 sind folgende Folgefunktionen angegeben: Erholung, Fischerei, Biotopentwicklung, Landwirtschaft. Auf Seite 19 Begründung zu Kap. IV Rohstoffsicherung wird zu Vorranggebiet KS 4 wird dazu ausgeführt, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere wegen des enormen Flächenumfangs berücksichtigt werden sollen.

2 Beschreibung

2.1 Zufahrt/ Verkehrserschließung

Das Abbaugelände wird über vorhandene Flurwege erschlossen in der Flurlage nördlich der Staatsstraße St 2074. Die geplante Zufahrt und Abfuhr ist -wie auch bisher aus den anderen Kiesabbauflächen der Fa. SÜMÜ (oder auch der Fa. Mossandl) nahe der Autobahn A92- ausschließlich über die vorhandenen und bereits entsprechend genutzten Kieswege von und zur Staatsstraße 2074 beim Kreisverkehr in Mammingerschwaigen vorgesehen und weiter zu den Baustellen.

Von Flurweg 2693 Gemarkung Mamming ist im Norden des geplanten Abbaugeländes die Zufahrt mit Schranke vorgesehen. Die Abfuhr ist über Flurweg 2693 Gemarkung Mamming nach Norden und dann eine längere Strecke über Flurnr. 2656 und 2651 vorgesehen in Richtung Kreisverkehr an Staatsstraße St 2074 (ehemalige B11) bei Mammingerschwaigen und dann wie bisher weiter zu den Baustellen.

Vgl. dazu auch Eintrag in Übersichtskarte M 1:5000. Die dafür genutzten Wege werden durch die Abbaubetriebe, die diese bereits bisher nutzen, wie schon bisher in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten. Sollten dennoch etwaige Schäden entstehen, werden diese wieder durch den Antragsteller beseitigt.

2.2 Bestand/ Vorhandene Vegetation

Die gepl. Abbaufäche wird derzeit ackerbaulich genutzt. Im Jahr 2024 waren dort Feldgurken angebaut; 2025 dann zunächst Getreide und nun ist ein Erdbeerfeld angelegt. Es befinden sich keine Gehölze bzw. sonstige wertvolle Strukturen auf der Fläche (bis auf einen schmalen Randstreifen im Norden (mit ca. 2 m Breite).

Die Fläche wird im Süden und Osten jeweils durch einen Flurweg begrenzt

Im Südosten schließen die Anwesen „Im Moos 3 und 3a“ an mit landwirtschaftl. Gebäude und Hofflächen bzw. 2 Wohnhäusern mit Gärten. Die bisherige Eigentümerin will die Fläche behalten und auch nach Rekultivierung nutzen.

Im Norden und Westen schließen überwiegend ackerbaulich genutzte Fläche an. Im Osten schließt ein gekiester Flurweg an (mit sehr schmalen randl. Grassaum) an. Im Süden ist bis zum leerstehenden Anwesen Im Moos 4 ein asphaltierter Weg (mit sehr schmalen randl. Grassaum) ausgebildet. Entlang der nördlichen Grenze ist auf ca. bis 2 m Breite ein Gras-Krautflur ausgebildet, die im Ostteil leicht nach Norden geneigt ist. Im Westteil reicht eine aufgeschüttete Böschung aus der Nachbarfläche ins Grundstück herein, auf der erste junge Gehölze wachsen (z.B. Holunder).

2.3 Potentielle natürliche Vegetation

Die potentielle natürliche Vegetation, d. h. diejenige Vegetation, die sich nach dem Aufhören der menschlichen Nutzung einstellen würde, wäre hier (F3c) Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald; örtlich mit Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald oder Walzenseggen-Schwarzerlen-Bruchwald.

2.4 Naturraum

Die Abbaufäche gehört zur Naturraumeinheit Unteres Isartal.

Es handelt sich in dem speziellen Ausschnitt um einen bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Teil-Bereich des Isartals mit lockerer Siedlungsstruktur (Einzelgehöfte) und wenigen Resten naturnaher Strukturen/Gehölze/ Feuchtfelder/ Gräben. Der Bereich ist insbesondere weiter in Richtung Bundesautobahn bereits vom Kiesabbau (als Teil des KS 4) mit geprägt.

2.5 Geländegestalt/ Höhenlage

Das Gelände der Antragsfläche auf Flurnummer 2694 Gemarkung Mamming liegt auf einer Höhe von ca. 345,81 bis 346,87 m über NN (bzw. ganz im Nordwesten, wo eine geschüttete Böschung aus der Nachbarfläche in das Grundstück Flurnr. 2694 mit hereinreicht bis auf 347,91 m üNN) entsprechend Angaben zu Bestandshöhen laut Geodaten Bayern. Es handelt sich um ein annähernd ebenes Gelände.

2.6 Geologie

Laut geologischer Karte von Bayern 1:25.000 ist der Bereich dem Quartär Serie Holozän Flussschotter, mittelholozän (Mittlere Postglazialterrasse 1) zuzuordnen.

Das Abbaugelände ist geprägt von Kiesen und Sanden mit lehmiger, sandig-lehmiger bzw. toniger Überdeckung.

In der Bodenkarte Bayern ist für diesen Bereich angegeben: 64a fast ausschließlich Gley-Pararendzina und Pararendzina-Gley aus Schluff bis Lehm (Flussmergel) über Carbonatsandkies (Schotter), gering verbreitet aus Talsediment; meist tiefreichend humos.

Der Kiesabbau kann ab ca. 0,9 m bis 1,3 m unter Geländeoberkante erfolgen. Oberhalb ist Humus von ca. 20 - 30 cm (durchschnittlich 25 cm) Dicke und lehmiger Abraum mit einer Mächtigkeit von ca. 70 cm bis ca. 1,0 m (durchschnittlich 85 cm) insgesamt an nicht für die Kiesgewinnung verwertbarem Material vorhanden.

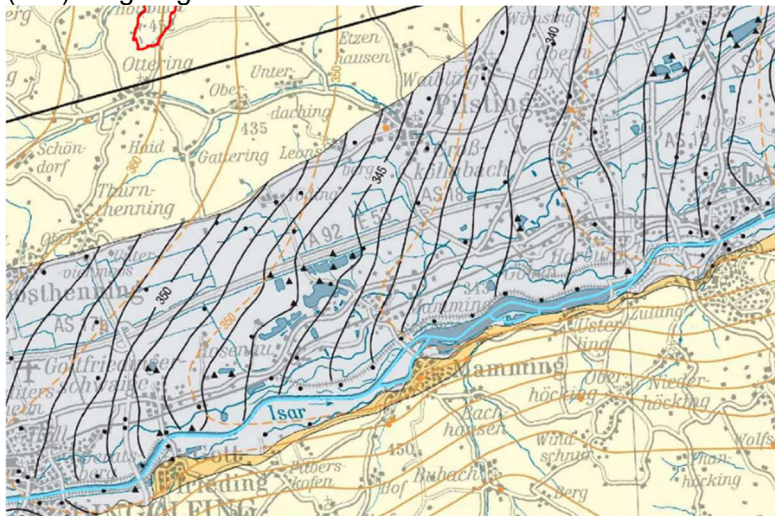
2.7 Grundwasser

Laut den beiden im Vorgriff zum Kiesabbau auf Flurnr. 2690/3 Gemarkung Mamming am 19.01.2022 durchgeführten Bohrungen durch Stockbauer Bohr und Brunnenbau GmbH, Pfarrkirchen lag der Grundwasserspiegel ca. 2,9 bis 3,1 m unter Gelände. Der Grundwasserspiegel liegt dort somit bei ca. 343,10 m üNN. Um einschätzen zu können, wie dies in Relation einzustufen ist, wurde als Vergleichswert der Stand an der nächsten Grundwassermessstelle „Station Dingolfing 05“ des WWA Landshut betrachtet, wo seit 2002 Beobachtungen stattfinden. Demnach lag der Wert zu diesem Zeitpunkt ca. beim Durchschnittwert der letzten Jahre, dem mittleren Wasserstand.

Der Grundwasserschwankungsbereich beträgt ca. 0,50 m.

Die Grundwasserfließrichtung ist für dieses Gebiet in Richtung Südosten angegeben.

Nachfolgend ist dazu ein Auszug der Grundwasserhöhengleichen laut Umweltatlas Bayern (LfU) eingefügt



Da die hier neu eingeplante Abbaufäche nur in geringer Entfernung zur im Zuge des Kiesabbaus auf Flurnr. 2690/3 angelegten Bohrung/Messstelle liegt, wird sich die Höhe des Grundwasserspiegels hier nicht wesentlich unterscheiden. Da die Fläche etwas „oberhalb“ gelegen entsprechend der Grundwasserfließrichtung liegt, wird dieser orientiert an den

Abständen der GW Höhengleichen bei ca. 0,30 bis 0,5 m über den gemessenen Werten (aus den Bohrungen auf Flurnr. 2690/3) dann bei ca. 343,40 m üNN (bis max. 343,60 m üNN) zu liegen kommen.

3 Die Baumaßnahme

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die geplante Abbaufäche beinhaltet Flurnr. 2694 Gemarkung und Gemeinde Mamming (in der Lage Fuchshögel), welche bisher ackerbaulich genutzt wurde. Durch den gepl. Kiesabbau entsteht ein neuer Weiher. Die Fläche ist Teil des Vorranggebiets KS 4 laut Regionalplan Region 13. Das Grundstück umfasst 39.046 m²

Ziel der Maßnahme ist die Gewinnung von Kiesen und Sanden und die Abbautätigkeit der Fa. SÜMÜ Transport GmbH im Bereich zwischen Staatsstraße und Autobahn A 92 nordöstlich Mammingerschwaigen fortzuführen und zu ergänzen durch die neue Abbaufäche.

Sie erfolgt als Nassabbau unter Freilegung von Grundwasser ohne Grundwasserabsenkung bis auf eine Sohle von 339,46 m ü NN.

Die Abbautiefe liegt dabei je nach Ausgangshöhe des Bestandsgeländes bei ca. 7,0 m unter dem Bestandsgelände.

Der Abbau ist so vorgesehen, dass dieser von Süden her begonnen wird und dann nach Norden fortschreitet, und zwar in 3 Abschnitten.

Es werden dabei die Grenzabstände von jeweils 10 m zu den Grundstücksgrenzen/ Flurwegen eingehalten und auch ein Abstand von mehr als 20 m zum anschließenden Gebäudebestand

Die Böschungsneigung während des Abbaus beträgt ca. 1:1. Die später verbleibenden Böschungen werden entsprechend Rekultivierungsplan in Teilbereichen wieder angeschüttet durch Abraum, so dass unterschiedliche Uferzonen und Feuchtbereiche bzw. eine kleine Insel entstehen.

Durch den Abbau entsteht ein bleibender Weiher mit insgesamt 3,111 ha (ca. max. 269 m x ca. 127 m) Ausdehnung.

Die Zufahrt zum geplanten Abbaubereich erfolgt über den Flurweg 2693 Gemarkung Mamming. Hier wird im Norden des geplanten Abbaugebiets eine Schranke eingebaut (wie auch bei den bisherigen Abbaufächen der Fa. SÜMÜ) und ergänzend ein umlaufender Wall. Die Abfuhr ist über diesen Flurweg Flurnr. 2693 nach Norden und dann weiter eine längere Strecke über Flurnr. 2656 und dann über Flurnr. 2651 (jeweils Gemarkung Mamming) weiter in Richtung Staatsstraße und Kreisverkehr bei Mammingerschwaigen vorgesehen. Vergleiche dazu Darstellung in Übersichtskarte M 1: 5000 und von dort dann weiter wie bisher über die öffentl. Verkehrsflächen/ die Staatsstraße usw. zu den Baustellen.

Gleich zu Beginn der Maßnahme ist im jeweiligen Abbauabschnitt vorgesehen, den Oberboden abzutragen im Bereich der gepl. Abbaufäche, also jeweils auf ca. 1/3 der Fläche.

Der Oberboden wird zum großen Teil abgefahren bzw. zwischengelagert am Rand und einer gärtnerischen Verwendung zugeführt, nur ein kleiner Teil des Oberbodens wird für die Rekultivierung benötigt. Zu Beginn der Abbauphase ist hier die Anlage von Wällen zur Abschirmung gegenüber Ablagerungen, Badewilligen, Einträgen aus der Landwirtschaft und während der Abbauphase auch um Lärmauswirkungen für die Anlieger gering zu halten. Ein Wall zum Schallschutz ist nach den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung C. Hentschel Consult Freising v. 15.04.2026 nur im südöstlichen Bereich auf 35 m Länge und mit 4 m Höhe erforderlich und dementsprechend auch so eingeplant. Die randlichen Wälle dienen ansonsten auch als Zwischenlagerflächen insbesondere für den Abraum aus

der Fläche bzw. in geringem Maß auch als Humuszwischenlager, insbesondere für den geringen Teil an Humus, der zur Rekultivierung benötigt wird.

Während der Abbauphase wird der Abraum zwischengelagert in der Fläche und dann mit Beginn des 3. Abbaubereichs schon teilweise eingebracht ins Gewässer zur Aufwertung der Uferzonen. Mit Ende des Abbaus kann dann die restliche Einbringung des Abraums zur Gestaltung der Uferzonen erfolgen und auch der Rückbau der Wälle und die Anlage der rahmenden extensiven Wiesenstreifen.

3.2 Dauer der Maßnahme

Für den Kiesabbau auf Flurnr. 2694 Gemarkung Mamming sind seitens der Fa. SÜMÜ ca. 9- 12 Jahre als Abbauphase eingeplant. Pro Abbaubereich werden ca. 3- 4 Jahre kalkuliert. Abhängig vom Rohstoffbedarf/ der Entwicklung im Baubereich und damit auch dem Absatz können die Zeiträume auch abweichen.

Für die anschließende, restliche Rekultivierung ist noch ein weiteres Jahr eingeplant somit insgesamt ca. 10 bis 13 Jahre.

3.3 Geräte und Einrichtungen/ Sicherheitsvorkehrungen

Der Abbau des Materials erfolgt durch eigene Bagger und Lader.

Das abgebaute Material wird mit Lkws abtransportiert. Die Maschinen werden auch für die Verfüllungen mit Abraum und die Randgestaltung im Zuge der Rekultivierung eingesetzt.

Es werden die erforderlichen Sicherheitsvorschriften zur Reinhaltung des Grundwassers beachtet.

Zur Verfüllung im Zuge der Rekultivierung wird Abraum/ nicht verunreinigtes Erdreich, wie Lehm, Ton, Sand aus der Fläche und für den Verkauf ungeeignetes Kiesmaterial (wie Überkorn) aus dem Abbaugelände selbst verwendet.

Bei der Teilverfüllung darf es durch den Einbau von schwach- oder sehr gering durchlässigem Material (z.B. Waschschlamm) zu keiner nachteiligen Veränderung der Grundwasserfließverhältnisse und Grundwasserstände kommen.

Der überwiegende Teil des Oberbodens/ Humus wird abgefahren und anderweitig verwendet, ein kleinerer Teil wird zwischengelagert für die Rekultivierung der Randzonen.

Da eine Aufbereitung des gewonnenen Materials nicht an Ort und Stelle erfolgt, ist mit der Einwirkung von Fremdstoffen auf das Grundwasser nicht zu rechnen.

Zur Sicherung des Betriebsgeländes wird ein randlicher Wall angelegt und die Zufahrt durch Schranken abgesperrt, um eine Nutzung außerhalb der Betriebszeiten und unzulässige Ablagerungen durch Dritte usw. im Bereich der Baggerseen zu vermeiden. Es werden auch Hinweistafeln angebracht, dass das Betreten für Unbefugte und das unerlaubte Ablagern von Materialien auf dem Gelände verboten ist (wie bereits bei bestehender Abbaufläche der Fa. SÜMÜ).

Die Fahrzeuge werden am Betriebshof der Fa. SÜMÜ betankt. Eine stationäre Lagerung von Treib- und Schmierstoffen wird auf der Abbaufläche nicht stattfinden. Bei der Betankung der Abbaugeräte wird die nötige Vorsicht und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gewährleistet. Die Bagger und Abbaugeräte werden hinsichtlich ihrer Funktionstüchtigkeit regelmäßig kontrolliert.

3.4. Untersuchung möglicher Beeinträchtigungen während der Baumaßnahme (Staub, Lärm) und berücksichtigte Maßnahmen

Staub

Der Kiesabbau erfolgt überwiegend im Nassverfahren, d. h. der Kies wird nass noch auf den LKW verladen. Das auslaufende Wasser befeuchtet Ladeflächen und Wege. Eine Staubbelastung ist im Allgemeinen insofern geringer als bei Trockenabbau. Um eine Staubentwicklung auch bei trockener Witterung gering zu halten, wird ggfs. zur Befeuchtung der Abfahrt ein Tankwagen eingesetzt.

Lärm

In der näheren Umgebung der Abbaufäche befinden sich im Südosten und Südwesten Wohnnutzungen (Im Moos 3, Im Moos 4). Insofern war eine schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich. Diese wurde von der C. Hentschel Consult Ing.-GmbH, Oberer Graben 3a, 85354 Freising durchgeführt.

Als Grundlage für die Begutachtung wurden die Planunterlagen des Planungsbüros Inge Haberl (Vorabzug), die Angaben des Antragstellers zur Betriebscharakteristik, die Erkenntnisse der Ortseinsicht vom Juli 2021 sowie die Ergebnisse der Schallpegelmessungen, die im Jahr 2019 während des Betriebs des Seilbaggers des Antragstellers durchgeführt wurden, verwendet.

Darauf aufbauend wurde ein Simulationsmodell erstellt, das die Immissionsbelastung aus dem künftig geplanten Betrieb für die drei relevanten Betriebszustände abbildet (V1: Abraumen im BA1, noch keine Wälle um das Abbaugelände hergestellt; V2: Abraumen im BA1, nur 35 m langer Abschnitt des Walls am Ostrand hergestellt; V3: Kiesabbau im BA1, einzig 35 m langer Abschnitt des Walls am Ostrand hergestellt).

Nach den Ergebnissen der Schallausbreitungsrechnungen muss am Ostrand der Abbaufäche ein mindestens 35 m langer und 4 m hoher Wall errichtet werden, um die Schallschutzanforderungen an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft einhalten zu können. Neben dieser aktiven Maßnahme und einer Beschränkung der Betriebszeit auf die Tagzeit (6:00 – 22:00 Uhr) an Werktagen sowie einer Festlegung der zulässigen Einsatzzeit und des Schalleistungspegels des Radladers (maximal 8,0 Std. am Tag bei einer Schalleistung von 109 dB(A)) und des Seilbaggers (maximal 2,0 Std. am Tag bei einer Schalleistung von 120 dB(A)) sind keine weiteren Schallschutzmaßnahmen notwendig.

Unabhängig davon ist geplant, um das gesamte Abbaugelände einen ca. 1 – 2 m hohen Wall während der Abbauphase zu errichten, um Einträge aus der Landwirtschaft gering zu halten und unberechtigte Nutzungen (Abladen von Materialien oder Badende) möglichst abzuhalten bzw. diesen als Zwischenlager für Abraum und Humus zu nutzen. Im Zuge der Rekultivierung sind diese Wälle bis auf einen kleineren und flacheren Teil im Süden wieder zurückzubauen und der Abraum in die Gewässerränder zur Rekultivierung einzubringen.

Details zu den Emissionsansätzen und den ermittelten Immissionsrichtwerten und Spitzenpegeln sind dem schalltechnischen Untersuchungsbericht der C. Hentschel Consult Ing.-GmbH zum Kiesabbau (Nassabbau) der Fa. SÜMÜ Transport GmbH auf dem Grundstück Fl.Nr. 2694 der Gemarkung Mamming vom 15.04.2026 (Projekt-Nr. 3232-2026 / SU V01) zu entnehmen. Diese ist den Antragsunterlagen unter 4 Gutachten/Untersuchungen als Teil 1 angefügt.

Erschütterung

Störende, nennenswerte Erschütterungen sind beim geplanten Kiesabbau (Nassbaggerung) nicht zu befürchten.

3.5. Grundstücksverhältnisse/ Grundstücksverzeichnis

Antragsteller ist Fa. SÜMÜ Transport GmbH, Landshuter Str. 96, 94437 Mamming-Rosenau, die auch die Kiesgewinnung durchführt. Eigentümer/in bleibt die bisherige Eigentümer/in.

Zu den Grundstücksverhältnissen ist den Antragsunterlagen ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster bzw. ein Grundstücksverzeichnis § 12 WPBV beigelegt.

3.6 Massen Abbau/ Rekultivierung

Fläche des beantragten Kiesabbaus mit Randzonen gesamt: 39.046 m²
 Fläche des gepl. Abbaubereiches (ohne Abstandflächen) ca. 31.110 m²

Der Abbau erfolgt auf 10 m an die Nachbargrundstücke bzw. Wege heranheran. Damit sind auch mehr als 20 m Abstand zu Bebauungen eingehalten.

Die beantragte Abbaufäche beträgt oben ca. 31.110 m² und unten ca. 25.985 m².
 Abgrabungstiefe ca. 7 m

Massenabschätzung:

Oberbodenabtrag	auf der Fläche des Kiesabbaus: ca. 31.110 m ² oben und 30.822 m ² oben damit durchschnittlich 30.966 m ² x ca. Ø 0,25 m (0,2 - 0,30 m)	= ca. 7.741,50 m ³
Abraum	Bei ca. oberer Fläche von 30.822 m ² und unterer Fläche von ca. 30.354 m ² damit durchschnittlich 30.588 m ² x ca. Ø 0,85 m (0,7 - 1,0 m, gerechnet im Schnitt 0,85 m)	= ca. 25.999,80 m ³
Kiesabbau/ Verwertbarer Anteil	Bei ca. oberer Fläche von 30.354 m ² und unterer Fläche von ca. 25.985 m ² damit durchschnittlich 28.169,5 m ² x ca. Ø 5,9 m	= ca. 166.200,05 m ³
Gesamt	auszubauende Massen	<hr/> = ca. 199.941,35 m ³ <hr/>

Damit Kiesmenge rund 166.200 m³
 Abzüglich unbrauchbare Bestandteile des Rohkieses
 von ca. 10%, hier Ansatz von ca. 16.600 m³
 Somit verbleibende verwertbare Kiesmenge rund

ca. 149.600 m³

Somit ca. Abraum/ unbrauchbares Material, das zur Wiedereinfüllung zur Rekultivierung/ Ufergestaltung verwendet werden kann

ca. 42.600 m³

Ca. 26.000 m³ Abraum und unbrauchbare Teile aus dem Kiesabbau ca. 10% ca. 16.600 m³

Hier wird kaum Humus benötigt im Zuge der geplanten Rekultivierungsmaßnahme (nur in der Regel ca. 0,1 m x 7936 m² = ca. 794 m³ in den 10m breiten Randstreifen; zuzüglich des weiteren Materials für den niedrigen Randwall im Süden mit ca. weiteren ca. 255 m³; somit zusammen ca. 1.050 m³) so dass dieser überwiegend abgefahren und einer gärtnerischen Verwendung zugeführt werden kann.

Die Auffüllung der Uferzonen und Ausbildung zu einem Landschaftsweiher ist vorgesehen mit dem örtlichen Abraum aus der Fläche. Die tatsächlichen Dimensionen richten sich nach den vorhandenen Abraummassen.

Diese konzentrieren sich v.a. auf den nördlichen und östlichen Rand mit abgeflachten Uferzonen als naturnahe Zone mit Röhricht/ Ufersäumen und Insel, im Süden auch als abgeflachter Bereich für extensive Erholungsnutzung. Falls mehr Abraum ansteht können bzw. sollen darüber hinaus auch abschnittsweise an der Ostseite teilweise Ufermodellierungen zur Schaffung einer unregelmäßigeren Uferlinie erfolgen.

4 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde zur „Voranfrage“ und in Vorabstimmung zwischen Unterer Naturschutzbehörde und Planerin geklärt, dass im vorliegenden Fall eine artenschutzfachliche Untersuchung erforderlich ist, zumal ein Vorkommen artenschutzfachlich relevanter Arten (v. a. Wiesen- und Feldbrüter) nicht auszuschließen ist. Laut Unterer Naturschutzbehörde „ist vorab zu prüfen, in wie weit das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslöst. Gegebenenfalls sind Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF- Maßnahmen zu definieren. Insbesondere ist das Gebiet aufgrund der freien Lage in der Ebene auf eine Betroffenheit von Bodenbrütern (Feldlerche,...) nach den fachlichen Standards zu überprüfen.“

Dementsprechend wurde im Frühjahr 2025 eine artenschutzfachliche Untersuchung durch Ingenieurbüro Eisenreich, Hofkirchen durchgeführt. Die artenschutzfachliche Beurteilung v. 12. August 2025 ist den Unterlagen unter Gutachten/Untersuchungen als Teil 2 beigefügt

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (v. a. Acker) und des geringen Angebotes an Tier-Habitaten weist das UG insgesamt nur wenige Tierarten auf. Etliche Vogelarten gehören nicht zum UG selbst, sondern zu den umliegenden Weihern. Artenschutzrechtliche Konflikte bestehen (aktuell) weder bei der Feldlerche noch beim Kiebitz, da es keine Vorkommen der beiden Arten im UG inkl. Umgebung gibt. Ein Vorkommen der beiden Arten in Folgejahren ist nicht völlig auszuschließen, aufgrund fehlender Vorkommen im weiten Umfeld jedoch eher unwahrscheinlich. Bei der Goldammer sind keine Konflikte abzuleiten, ebenso nicht bei Braunkehlchen und Schafstelze. Die Anzahl potentieller Bruthabitate steigt durch die Entstehung neuer Randstrukturen voraussichtlich.

Aufgrund des Ausgangszustands und der Vorkommen in räumlicher Nähe und damit des Potentials für diese Arten sind Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten und Eingriffsminimierung zu beachten wie:

- Abschieben des Oberbodens außerhalb der Brutzeiten der Feldbrüter im Zeitraum ab Mitte August bis einschließlich Februar

- Falls ein Abschieben außerhalb dieses Zeitraums erforderlich ist, sind rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit (Ende Februar/ Anfang März) Vergrämuungsmaßnahmen (Anbringen von Flatterbändern) durchzuführen
- Laut Planung ist vorgesehen, den Oberboden in 3 Abschnitten von Süden beginnend abzuschleiben. In der abgeschobenen Teilfläche ist darauf zu achten, dass die Fläche für eine zwischenzeitliche Besiedelung unattraktiv (also vegetationsfrei bzw.-arm) bleibt.
- Um die Vorkommen z.B. von Feld- und Wiesenbrütern wie Feldlerche und Kiebitzen im räumlichen Umfeld nicht zu beeinträchtigen, sind hier im Zuge des Abbaus und der Rekultivierung kaum Gehölzpflanzungen (bis auf wenige Einzelgehölze und eine Strauchhecke in räumlicher Nähe des anschließenden Anwesens) vorzusehen und auch die Gehölzsukzession möglichst gering zu halten.

Darüber hinaus dürften sich die Artenvielfalt und die Nahrungsbedingungen (Zunahme von Insekten) durch die Strukturbereicherung tendenziell erhöhen. Insofern bestehen aus artenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken bzgl. des geplanten Kiesabbaus. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

- Insofern sind auch die Randbereiche als magere Wiesenstreifen (mit Pflegemahd) in Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgesehen.

Im Hinblick auf die spontan angesiedelten Vorkommen von Uferschwalben auf der frischen Kiesabbaufäche auf Flurnr. 2690/3 Gemarkung Mamming ist der Randbereich des Abbaus zum nächsten Abbaubereich jeweils auch mit einer steilen Kante auszubilden (analog wie beim ersten Abbaubereich auf Flurnr. 2690/3 vgl. auch Fotos in artenschutzfachlicher Untersuchung unter Gutachten/Untersuchungen).

5 Rekultivierung

5.1. Zielsetzung für die Rekultivierung/ Folgenutzung

Als Folgenutzung wird Biotopentwicklung in Kombination mit extensiver fischereilicher Nutzung und Badenutzung im geringen Umfang im Süden (lediglich durch die Familie der Grundstückseigentümer) angestrebt. An den Rändern außerhalb der Abgrabung ist größtenteils die Entwicklung von mäßig extensiv genutztem, artenreichem Grünland geplant, so dass hier eine extensive landwirtschaftliche Nutzung über Pflegemahd bzw. extensive Schafbeweidung vorgesehen ist.

Die einzelnen Ziele und das Konzept wurden im Vorfeld der Planung (u.a. März/April 2025 und zur Konkretisierung im November 2025 bzw. Jan. 2026) mit Frau Kaltenbacher (Untere Naturschutzbehörde/ Landratsamt Dingolfing) besprochen.

Ziele der Rekultivierungsplanung

- Gestaltung der Rekultivierung/ Verfüllung nur mit Material (Abraum/ nicht verwertbares Material) aus der Kiesabbaufäche selbst
Der Abraum wird für die Wallausbildungen während der Abbauphase (die nach Abbau wieder abgetragen werden) bzw. zwischengelagert: Anschließend wird wieder eingebracht zu den Ufergestaltungen und zur Inselgestaltung im Zuge der Rekultivierung.
- Oberbodenabtrag in 3 Abschnitten entsprechend der Abbaubereiche von Süd nach Nord
- Förderung der Entwicklung magerer Rasen in den Randbereichen/ Abstandsstreifen durch entsprechende Ansaat mit Regiosaatgut bzw. Impfung mit Mähgut/ Saatgut aus

Landschaftspflegemaßnahmen und Pflegemahd - insbesondere für den Zeitraum nach dem Abbau im Hinblick auf die Kiebitz- und Lerchen- Vorkommen im weiteren räumlichen Umfeld; insofern sind hier keine Gehölzpflanzungen (bis auf wenige Einzelgehölze und eine Strauchhecke in Nähe des Anwesens) geplant; die Randzonen sollen durch Pflegemahd bzw. extensive Beweidung gehölzfrei gehalten werden, so dass sich eine nicht ganz zu vermeidende Gehölzsukzession von einzelnen Ufergehölzen auf den Gewässerrandsaum beschränkt

- Teilweise Ausformung breiterer Uferzonen mit flacherer Neigung durch Wiederverfüllung zur Förderung der Ufersäume, Röhricht und eine Insel v.a. im nördlichen Teil und auch teils im Osten, soweit möglich entsprechend des zur Verfügung stehenden Materials
- Im Süden ist ein Teilbereich als abgeflachte Zone zur Nutzung als Bade-/ Liegebereich eingepplant, in dem oberflächlich im Bereich des Gewässers Kies eingebracht werden soll
- Tw. Einbringen von Totholz zur Erhöhung der Strukturvielfalt/ als Teillebensraum (in Verbindung m. den Ufergestaltungen/ der Insel)
- Wiederabtragen des während der Abbauphase angelegten Randwalls (der als Schutz während der Abbauphase und zur Reduzierung von Lärmbeeinträchtigungen um die gepl. Abbaufäche angelegt wird) bis auf eine leichte Erhöhung im Großteil der Randzone und einen etwas höheren Bereich im südöstlichen Teilbereich. Das Material -Abraum aus der Fläche- wird zur Gestaltung der Uferzonen mit verwendet.
Die sonstigen abgeflachten Randzonen sind mit geringer Humusauflage (kleiner Teil aus der Abbaufäche; der Großteil an Humus ist abzutransportieren und anderweitig gärtnerisch o.ä. zu nutzen) geplant.

5.2 Flächen für Rekultivierungsmaßnahmen

Entsprechend der Aussagen im Regionalplan für das anschließende Vorranggebiet KS 4 wird die Rekultivierung mit Folgenutzung/ Schwerpunkt auf Biotopentwicklung und extensiver Erholung (Fischen, Baden durch Eigentümer des Grundstücks) umgesetzt.

Die Antragsfläche umfasst insgesamt 39.046 m² (inkl. des einzuhaltenden Grenzabstands). Die reine Abbaufäche= späterer Weiher) umfasst beträgt die Antragsfläche insgesamt 31.110 m²

Ca. 30 % der beantragten Fläche sollte lt. Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Dingolfing- Landau grundsätzlich für Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, was hier ca. 11.714 m² entsprechen würde.

Die Bilanzierung ist seit 01.09.2014 entsprechend der Bayerischen Kompensationsverordnung kurz: BayKompV vorzunehmen in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei Rohstoffgewinnungsvorhaben“ (LfU 2017). Sie dazu weitere Ausführungen in Kapitel 6.

Die Gestaltung/ Konzeption der Rekultivierungsmaßnahmen orientiert sich an den mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Entwicklungszielen zu den bereits umgesetzten Maßnahmen/ Abbaufächen im Bereich Mamming und entsprechend der Vorabklärungen im Jahr 2025 mit Frau Kaltenbacher. Hier ist im Norden eine etwas größere Wiedereinbringung des Abraums geplant zur ökologischen Aufwertung als Röhricht/ Uferzone mit vorgelagerter Insel. Im Süden ist die Wiedereinbringung des Abraums geplant zur Schaffung eine Badebereichs. Hier ist oberflächlich dann auch eine Kies-/Sandeinbringung geplant. Auch im Süden ist zudem die Schaffung einer Insel geplant Ansonsten ist entlang der Ostseite eine teilweise Einbringung von Abraum geplant. Die konkreten Dimensionen ergeben sich aus

den tatsächlichen Abraumengen. Außerdem ist mit der Gestaltung und Pflege der Randstreifen als extensive Wiese der Bedeutung des Umfelds als Feld- und Wiesenbrüterlebensraum Rechnung zu tragen.

Es steht laut Berechnung ca. 32.600 m³ Abraum bzw. unbrauchbares Material aus dem Abbau zur Verfügung. Der Abraum soll zunächst zur Anlage der Wälle während der Abbauphase (quasi als Zwischenlager) verwendet werden und insbesondere zur Rekultivierung zur teilweisen Abflachung der Ufer (mit Schwerpunkt im Norden und Süden und im Osten) mit dem übrigen Abraum bzw. unbrauchbaren Material aus der Abbaufäche ins Gewässer wieder eingebracht werden. Die tatsächlich entstehenden Flächen zur Uferabflachung ergeben sich damit aus der Dimension des anfallenden Abraums.

Größenordnung der Rekultivierungsmaßnahmen:

Umlaufende Ränder/ Abstandszonen mit Maßnahmen bereits zu Beginn der Abbautätigkeit mit Randwällen und Zwischenansaat/ Zwischenbegrünung und Abtrag der Wälle im Zuge der Rekultivierung und Entwicklung extensiver Wiesenstreifen durch Ansaat mit geeign. Saatgut und Pflegemahd ca. 7936 m², davon ca. extensive Wiesenstreifen bleibend (ohne Freizeitnutzung): ca. 7301 m²

Modellierte Uferzonen durch Wiedereinbringung von Abraum mit Schwerpunkt im Norden, Süden und Osten des entstehenden Weihers (Dimension nach vorh. Abraum; Schüttkegeln), so dass sich mind. 1/3 der Fläche (von 31.110 m² Weiher, damit ca. 10.370 m²) als naturnahes Gewässer entwickeln wird.

Im Süden ist eine Teilfläche mit extensiver Freizeitnutzung mit einem Badebereich und zur extensiven fischereilichen Nutzung eingeplant.

Nachdem zum einen in den Randzonen entsprechende Maßnahmen geplant sind, und die mageren Wiesenstreifen dort über einen längeren Zeitraum bereitstehen müssen, als auch durch die Zielsetzung für den Weiher an sich, der einen Landschaftsweiher vorsieht, mit Maßnahmen zur Aufwertung des Gewässers (Uferabflachungen in Abschnitten), wird damit dem Bedarf an Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen ausreichend Rechnung getragen bzw. eine darüber hinaus gehende Aufwertung erzielt gegenüber dem Ausgangszustand und auch den Zielsetzungen des ABSP ausreichend Rechnung getragen

Materialverwendung

Nur ein kleiner Teil des abzutragenden Humusmaterials wird für die bleibenden Randstreifen mit Wiesenansaat (ca. 10 cm Auftragsstärke) benötigt.

Der Großteil des Humusmaterials kann abtransportiert werden und soll anderweitig z.B. zur Humisierung von Gartenflächen o.ä. wieder sinnvoll verwendet werden.

Der anfallende Abraum/ das nicht verwertbare Material wird zur Gestaltung der temporären Wälle mit verwendet und v.a. zur tw. Uferabflachung und zur Anlage einer Insel.

Abflachung der Uferzonen durch Abraum

Die tatsächlich entstehenden Flächen für die Abflachungen im Bereich der Uferzonen ergeben sich aus der Dimension des zur Verfügung stehenden Materials und den Verlauf der Schüttungen und können damit etwas von der Plandarstellung abweichen. Es wird besonderer Wert auf Eigenentwicklung, Entwicklung durch natürliche Sukzession gelegt.

Entwicklung eines Bereichs für extensive Erholung durch die Familie der Grundstückseigentümerin

Im südlichen Teil des neu entstehenden Weihers und in der anschließenden Randzone ist auch eine Freizeitnutzung durch die Familie der Grundstückseignerin geplant. Hierzu soll ein Teilbereich des Ufers abgeflacht werden durch Einbringung von Abraum. In der obersten

Schicht ist die Einbringung von Kies geplant. Die Randzone außerhalb der Weiherfläche wird hier dann öfter gemäht (wie eine Liegewiese/ Rasenfläche). Die Dimension/ Lage des Badesufers kann auch entsprechend der Verfüllmassen auch etwas abweichen bzw. etwas verschoben sein. Dieser Bereich zählt nicht zu den Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Rekultivierung. Es sind einzelne heim. Laubbaume oder Obstbäume als Schattenbäume im Zuge der Freizeitnutzung geplant (ca. 3 Stück, Lage nicht fest jedoch an der Südseite der Abbaufäche. Gegebenenfalls kann auch ein Sitzplatz ergänzt werden bzw. in Verbindung mit einer zur Pflege der Randstreifen geplanten extensiven Schafhaltung auch eine Unterstelle in der südöstlichen Randzone.

5.3 Einzelne Rekultivierungsmaßnahmen

Maßnahme 1-

Abschieben des Oberbodens in 3 Abschnitten und in Abstimmung auf die artenschutzrechtl. Vorgaben

Wie schon erläutert angesprochen, soll der Oberboden in 3 Abschnitten (in einer Schichtdicke von ca. 20 – 30 cm abgetragen werden jeweils vor Beginn des Abbaus in diesem Abschnitt. Der Beginn ist im südlichen Teil der Antragsfläche geplant.

Ein Abschieben des Oberbodens ist aus artenschutzrechtlichen Gründen möglichst jeweils in der Zeit von Mitte August/ September bis einschließlich Februar durchzuführen. Dann bestehen keine artenschutzfachlichen und -rechtlichen Konflikte. Falls Erdarbeiten doch in diesem Zeitraum durchgeführt werden sollen, sind rechtzeitig Maßnahmen zur Vergrämung durchzuführen (Anbringen von Flutterbändern).

In der abgeschobenen Teilfläche ist darauf zu achten, dass die Fläche für eine zwischenzeitliche Besiedelung unattraktiv bleibt.

Da Feldbrüter (wie Feldlerche oder Kiebitz) lückige und nicht zu hohe Vegetationsbestände bevorzugen, vegetationsfreie Flächen oder hohe Bestände für Brutten meiden, ist die Fläche möglichst vegetationsfrei zu halten jeweils während des Zeitraums von Ende Februar bis einschließlich Mitte August. Dies ist bei den bisher. Abbaumaßnahmen nach dem Abtragen des Abbaus bis auf die anstehende Kiesschicht ohnehin der Fall, ggfs. ist dies auch durch eine mechanische Art der Bodenbearbeitung zu ergänzen. Spritzmittel dürfen dazu keinesfalls verwendet werden.

Ein kleiner Teil des abgeschobenen Oberbodens soll zwischengelagert werden und für die Gestaltung der 10 m breiten Abstandsstreifen nach dem Abbau als bleibende Rekultivierungsmaßnahme verwendet werden. Hierfür werden ca. 800 m³ benötigt (ca. 1/10 des Oberbodens der Gesamtfläche). Der Großteil des Humusmaterials (fast 90 %) soll abtransportiert werden und kann z.B. zur Humisierung von Grün- und Gartenflächen o.ä. wieder sinnvoll verwendet werden.

Maßnahme 2 – Randstreifen/ 10 m Zonen mit Randwällen vorübergehend während der Abbauphase

An den Rändern zu den Wegen und nach Osten zur anschließenden landwirtschaftlichen Nutzfläche ist ein umlaufender Wall von ca. 1,0 bis 2 m Höhe eingeplant.

Im Südosten ist der Wall aus Gründen des Schallschutzes gegenüber dem anschl. Anwesen „Im Moos 3“ mit 4 m Höhe auf 35 m Länge eingeplant (vgl. auch Schalltechnische Untersuchung von C. Hentschel Consult Ing.-GmbH, Oberer Graben 3a, 85354 Freising vom 15.04.2026 siehe Antragsunterlagen unter 4 Gutachten/Untersuchungen Teil 1).

Die weiteren umlaufenden Wälle sind aus schalltechn. Gründen nicht erforderlich und mit Höhen von ca. 1 bis 2 m umlaufend vorgesehen als Schutz vor unberechtigten Nutzungen (Abladen von Materialien oder Badende...) während der Abbauphase.

Die Wälle können etwas unregelmäßig in Höhe und Breite angelegt werden. Sie dienen insbesondere als Zwischenlager für Abraum (und in geringem Maß auch für Oberboden) und können so nach dem Bedarf an Zwischenlagerfläche auch ggfs. etwas höher und vor allem breiter ausfallen, so dass sie ca. den Abstandsstreifen in der Breite einnehmen. Diese 10 m breiten Randstreifen mit den Wällen sind mit einer „Zwischenbegrünung“ anzusähen, um eine Ausbreitung von Neophyten bzw. Disteln o.ä. während der Abbauphase zu verhindern. Die Ansaaten sind möglichst gleich nach Schüttung in der Anfangsphase der Abbautätigkeit vorzunehmen. Die Ansaaten sind hier mit „Zwischenbegrünung“ in Form von Ölrettich, Senf, Klee, Phacelia oder auch Mischungen aus diesen möglich.

Maßnahme 3 – Randstreifen/ 10 m Zonen- Umgestaltung im Zuge der Rekultivierung als bleibende Gestaltung mit extensiver Wiese/Weide

Für die endgültige Rekultivierung sind die Randwälle zum größten Teil wieder abzutragen bis auf eine im mittleren Bereich bleibende, leichte Überhöhung des Geländes. Oberflächlich sind hier ca. 10 cm humoses Material (nach Zwischenlagerung im Bereich der Antragsfläche) aufzubringen auf den Randstreifen, nach Abtrag der vorherigen Wälle aus Abraum, die in räumlicher Nähe zur Aufwertung der Uferzonen entsprechend Rekultivierungsplanung eingebracht werden.

Nur im Süden in Verbindung mit der Freizeitnutzung können und sollen noch etwas höhere, jedoch ebenfalls von der Höhe reduzierte Wallbereiche verbleiben (siehe Plan zur Rekultivierung).

Ansaat

Die Ansaaten sind hier mit Regiosaatgut der Region 16 Unterbayer. Hügel- und Plattenregion Typ Frischwiese geplant. Alternativ kann auch Saatgut/ Mähgut aus Landschaftspflegemaßnahmen, geeigneten Spenderflächen eingebracht werden.

Keine Pflanzungen bis auf einzelne Bäume im Süden in Verbindung m. Freizeitnutzung (Baden, Fischen) im Süden

Entsprechend Vorabklärung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dingolfing- Landau, sollen keine Pflanzungen erfolgen wegen der Wiesen-/ Feldbrütervorkommen im räumlichen Umfeld. Außerdem soll eine Gehölzentwicklung durch Sukzession durch Pflege wie Mahd oder extensive Beweidung verhindert werden.

Lediglich einzelne Bäume sind in Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in räumlicher Nähe zu den Anwesen eingepflanzt, auch als Schattenbäume in Verbindung mit der extensiven Badenutzung. Diese stellen keine Beeinträchtigungen im Hinblick auf die erfassten Kiebitzvorkommen im räumlichen Umfeld dar.

Pflegemahd oder extensive Beweidung

Im Bereich der angesäten Randstreifen ist eine Pflegemahd vorzunehmen mind. 1- bis 2-mal jährlich mit Mähgutabfuhr. Die erste Mahd ist dabei frühestens ab 15. Juni, besser erst Anfang bis Mitte Juli durchzuführen. Eine Mulchung ist nicht erlaubt.

Bei geringerem Besatz mit maximal 0,7 GV ist eine Schafbeweidung während der Vegetationsperiode möglich. Eine ganzjährige Standweide ist dafür nicht geeignet.

Eine Mulchung ist nicht erlaubt. Alternativ ist in Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Frau Kaltenbacher auch eine kürzere, zeitweise intensivere Beweidung durch Schafe möglich ab Mitte Juli bis Mitte Oktober. Die Beweidung ist jeweils mit mobiler, temporärer und teilweiser Weideeinzäunung und auf jeden Fall ohne nächtlichen Pferch durchzuführen. Eine dauerhafte Beweidung ist insbesondere bei entsprechendem, dichterem Besatz aus Gründen des Gewässerschutzes und der Entwicklung der extensiven Wiesen aus naturschutzfachlicher Sicht nicht anzustreben.

Eine extensive Beweidung ist seitens der Eigentümerfamilie, die auch Landwirtschaft im Nebenerwerb betreibt, geplant. Für die geplante extensive Schafhaltung ist im südlichen Teilbereich ggfs. auch die Errichtung eines Tierunterstands vorgesehen.

Bei evtl. Aufkommen v. Distel, Ampfer usw. ist eine Einzelbekämpfung nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich und wünschenswert.

Maßnahme 4:

Aufwertung der Uferzonen und Gestaltung einer Insel

Es ist der Wiedereinbau des Abraumes aus diesem Kiesabbau zur Förderung der Strukturvielfalt und naturnahen Entwicklung des Weihers mit abgeflachten Uferzonen zur Entwicklung von breiteren Ufersäumen mit Röhrichten, Seggen usw. und 2 Bereichen mit einer kleinen Insel geplant. Hier kann und soll auch ggfs. Überkorn aus der Vorabsiebung mit eingebracht verwendet werden und im Bereich oberhalb des Wasserspiegels ggfs. in geringem Umfang auch Totholz (Stämme / Wurzelstöcke) zur Förderung des Strukturreichtums mit eingebracht werden. Die Planung zeigt die ca. Dimension/ das Planungsziel, kann jedoch aufgrund der zur Verfügung stehenden Abraummassen abweichen.

Hierzu wird vor Fertigstellung der Profilierung zur Rekultivierung ein gemeinsamer Ortstermin mit dem Vertreter/ der Vertreterin der Unteren Naturschutzbehörde angeregt, um die Gestaltung soweit möglich naturschutzfachlich zu optimieren und auch für die ohnehin erforderliche Abnahme vorzubereiten.

Die randlichen Uferzonen sollen etwas unregelmäßig ausgebildet werden und sich über Sukzession mit Röhricht/ Uferstauden lockeren Gehölzstrukturen weiterentwickeln. Zwischenliegende Abschnitte sind im Hinblick auf den Grundwasserfluss von einer Wiedereinbringung von Abraum auszusparen (vgl. ca. Aufteilung in der Rekultivierungsplanung). Falls mehr Abraum zur Verfügung steht, sollen bzw. können insbesondere auch an der Westseite noch abschnittsweise Uferzonenaufwertungen durch Einbringung von Abraum erfolgen.

Die tatsächlich entstehenden Flächen der Modellierung/ der teilweisen Uferabflachungen ergeben sich aus der Dimension des zur Verfügung stehenden Materials/ Abraums. Die Plandarstellung gibt hier lediglich das Planungsziel wieder und nicht die ganz konkrete Abgrenzung.

Maßnahme 5:

Entwicklung eines Bereichs für extensive Erholung im Süden

Im südlichen Teil des neu entstehenden Weihers und in der anschließenden Randzone ist auch eine Freizeitnutzung in Abstimmung mit der Eigentümerin und deren Familie vorgesehen, die diesen Bereich entsprechend nutzen wollen. Hierzu soll ein Teilbereich des Ufers abgeflacht werden durch Einbringung von Abraum. In der obersten Schicht ist die Einbringung von Kies geplant im Bereich der Badenutzung bis etwas ca. 50 cm bis 100 cm über dem Grundwasserspiegel bzw. max. bis Höhe Ursprungsgelände. Die weitere Randzone außerhalb der Weiherfläche wird dann auch mit einer ca. 10 cm dünnen Schicht humisiert und dort auch mit Regiosaatgut angesät und hier dann allerdings öfter gemäht (wie eine Liegewiese/ Rasenfläche).

Die Dimension/ Lage des Badesufers kann entsprechend der Verfüllmassen auch etwas abweichen bzw. leicht verschoben sein. Dieser Bereich zählt nicht zu den Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Rekultivierung.

Als Schattenbäume werden im Zuge der Freizeitnutzung 3 einzelne heim. Laubbaume oder Obstbäume (als verpfl. Heister oder Hochstämme; bei heimischen Laubbäumen sind autochthone Gehölze zu verwenden, bei Obstbäumen möglichst alte robuste Sorten) und im oberen, südlichen Rand ergänzt.

Am Rand zum Anwesen hin ist die Pflanzung einer Strauchhecke geplant und auch aus naturschutzfachlicher Sicht im planlich eingetragenen Bereich möglich, nicht aber darüber hinaus (im Hinblick auf die Acker- und Wiesenbrütervorkommen im räumlichen Umfeld). Analoges gilt für den abgeflachten randlichen Wall.

Für die 2-reihige Strauchhecke Typ Schlehen- Ligusterhecke mit einem Reihenabstand von 1 m und einem Abstand in den Reihen von ca. 1,5 m werden ca. 70 Pflanzen benötigt.
Pflanzqualität: autochthone Sträucher 60 - 100 cm

Art		Stück
Cornus sanguinea	- Hartriegel	10
Corylus avellana	- Hasel	5
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche	5
Ligustrum vulgare	- Liguster	10
Viburnum lantana	- Woll. Schneeball	10
Prunus spinosa	- Schlehe	20
Rosa canina	- Hundsrose	5
Rhamnus carthaticus	- Kreuzdorn	5
	Gesamt:	<u>70</u> Stück

Die Verteilung kann auch etwas modifiziert werden, falls Arten nicht entsprechend verfügbar sind.

Temporäre Maßnahmen während der Abbauphase bzw. sonstige kleinere Aufwertungsmaßnahmen

v.a. Steilkanten als temporärer Lebensraum für Uferschwalben

Im Hinblick auf die spontan angesiedelten Vorkommen von Uferschwalben auf der frischen Kiesabbaufäche auf Flurnr. 2690/3 Gemarkung Mammig ist der jeweilige Randbereich des Abbaus auf Flurnr. 2694 Gemarkung Mammig zum nächsten Abbaubereich jeweils auch mit einer steilen Kante auszubilden (analog wie auf Flurnr. 2690/3). Diese Kanten dürfen zur Weiterführung des Abbaus in den nächsten Abschnitt nur außerhalb der Brutzeiten/ Zeiten der Besiedelung der Höhlen wieder abgetragen werden, also im Zeitraum von Oktober bis spätestens März, wenn die Zugvögel nicht hier sind.

Am nördlichen Ende der Abbaufäche können diese teilweise auch im Zuge der Rekultivierung bleiben, soweit hier nicht Uferabflachungen durch Abraumeinbringung vorgesehen sind.

Ergänzend in Teilbereichen in der randlichen Übergangszone vom Gewässerrand mit Verfüllung von Abraum zu den randlichen mäßig extensiv genutzten artenreichen Grünlandzone teilweise auch eine Ergänzung durch Reptilienhabitate (aus grobem Kies/Überkorn und Humus bzw. Totholz) oberhalb des Grundwassers anzustreben.

Diese können und sollen beim gemeinsamen Ortstermin mit dem Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde vor Fertigstellung der Profilierung zur Rekultivierung auch noch abgestimmt werden, um die Gestaltung soweit möglich naturschutzfachlich zu optimieren und so für die ohnehin erforderliche Abnahme vorzubereiten.

6 Bilanzierung nach BayKomPV

Kiesabbauvorhaben sind nun nach der Bayerischen Kompensationsverordnung kurz: BayKompV entsprechend Biotopwertliste zu bilanzieren. Es ist zu gewährleisten, dass der für die durch die „Eingriffsmaßnahme Kiesabbau“ zu wertende Eingriff (beurteilt auf der Grundlage des Ausgangszustands) auch entsprechend kompensiert/ ausgeglichen wird durch die Maßnahmen/ Gestaltung im Zuge der Rekultivierung.

Üblicherweise entstehen nach dem Kiesabbau insbesondere bei Folgenutzung Landschaftsweiher/ Biotopentwicklung (auf ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne besondere Bedeutung für Flora und Fauna) teils wertvolle Sekundärbiotope.

Diese Grundlage für die Wertung des Eingriffs und die Anerkennung im Hinblick auf den Kiesabbau und die Anwendung der BayKomPV bildet die „Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei Rohstoffgewinnungsverfahren“ des Bayer. Landesamtes für Umwelt v. März 2017.

Als Anlage ist eine Aufstellung mit entsprechenden Tabellen für den zu wertenden Ausgangszustand, dem zu wertenden Eingriff m. Kompensationsbedarf und dem Zielzustand entsprechend der Rekultivierungsplanung beigefügt.

Außerdem sind 2 Karten beigefügt, je 1 Karte zum „Ausgangszustand“ und zum „Zielzustand nach der Rekultivierung“.

Der Biotopwert der Maßnahme liegt aufgrund der Zielsetzung -Schwerpunkt auf Biotopentwicklung/ Landschaftsweiher - auch wenn in einem Teilbereich im Süden extensive Erholung mit berücksichtigt wird - nach Rekultivierung auf jeden Fall deutlich höher als der Ausgangswert, so dass der Kompensationsbedarf auf jeden Fall erfüllt ist bzw. die Flächen gegenüber der Ausgangssituation bezüglich ihres Wertes ökologisch aufgewertet ist.

Nachfolgend ist die Zusammenfassung der Beurteilung der Flächen entsprechend der Punktwerte der Biotop- und Nutzungstypen eingefügt.

Bezüglich der weiteren Aussagen wird auf die 2 Karten und die Liste zur BayKompV im Anhang verwiesen.

A) Ausgangszustand vor dem Abbau

Die Fläche ist bisher intensiv ackerbaulich genutzt bis auf einen schmalen Randstreifen im Norden mit artenarmer, nährstoffreicher Gras-/Krautflur (mit tw. Sukzession junger Gehölze).

BNT (B)	BNT Text	Wertpunkte gem. Anl.3.1	Fläche m ²	Wertpunkte Ausgangszustand
A11	Intensiv bewirtsch.Äcker (Abbauf. u.)	2	38.729	77.458
K11	Artenarme Säume u. Staudenfluren	4	317	1.268
	Summe		39.046	78.726

B) Bilanzierung des Eingriffs

Laut Arbeitshilfe zur BayKompV bei Rohstoffgewinnungsvorhaben (2017) ist bei einem Ausgangszustand von ≤ 3 Wertpunkten für Abbauflächen einschl. Böschungen ein Faktor von 0,4 anzusetzen, bzw. für Abstandsflächen ein Faktor 0 und für dauerhafte Versiegelung (wie z.B. bleibende Fahrten o.ä.) ein Faktor von 1,0.

Dementsprechend ist hier nur die Abbaufläche (inkl. Böschung) anzusetzen

Gesamtfläche des Antrags: 39.046 m²

Davon Abbaufläche: 31.110 m²

BNT (B)	BNT Text	Wertpunkte gem. Anl.3.1	Fläche m ²	Eingriffs- faktor	Wertpunkte Kompensationsbedarf
A11*	Intensiv bewirtsch.Äcker (Abbaufläche)	2	31.110	0,4	24.888
	Summe		31.110		24.888

Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 24.888 Wertpunkten.

C) Ausgangszustand nach dem Abbau (zur Beurteilung der Kompensation)

Zur Beurteilung der Kompensation ist der Ausgangszustand nach dem Abbau anzusetzen Laut Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei Rohstoffgewinnungsverfahren“ des Bayer. Landesamtes für Umwelt v. März 2017 (Seite 47) ist dies hier für das Abbaugewässer S21 mit 1 WP.

Für die Randbereiche gilt als Ausgangszustand der Zustand vor dem Kiesabbau, hier somit Acker A11 mit 2 WP bzw. in einer kleine Teilfläche im Norden K11 mit 4 WP.

BNT (BWL)	BNT Text	Wertpunkte gem. Anl. 3.1	Fläche m ²	Wertpunkte Ausgangszustand	
A11*	Intensiv bewirtsch. Äcker (Randzone)	2	7.619	15.238	* hier zählt der Zustand vor Abbau
K11*	Artenarme Säume u. Staudenfluren	4	317	1.268	
S21	Abbaugewässer (Abbaufäche)	1	31.110	31.110	
	Summe		39.046	47.616	

D) Zielzustand nach Rekultivierung

Beim Zielzustand können sich aufgrund der Dimension der Abraummassen und damit der Verfüllzonen Abweichungen/ Unterschiede zur Plandarstellung ergeben. In der Bilanzierung wurden die aufgewerteten Weiherbereiche mit abgeflachten Ufern usw. nicht gesondert nach möglichen Entwicklungstypen wie z.B. Röhricht, Seggen o.ä. berücksichtigt. Diese erfolgte über die Zuordnung zum Stillgewässerlebensraum an sich, zumal die Wertpunktzahlen für die einzelnen Typen ohnehin nicht stark differieren (zwischen 9 bis 11 WP) und diese Typen auch mit zu dem Stillgewässertyp gehören.

Dementsprechend wurde ein Drittel des Weihers als „eutrophes Stillgewässer bedingt naturnah“ = BNT S132 mit 9 WP eingestuft in fachlicher Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (bzw. dem Beispiel in der Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei Rohstoffgewinnungsverfahren).

Ansonsten wurde entsprechend dem Beispiel in der „Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei Rohstoffgewinnungsverfahren“ „eutrophes Stillgewässer bedingt naturfern“ = BNT S131 mit 6 WP angesetzt.

Die Randstreifen werden überwiegend als G212 mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland mit 8 WP entwickelt.

Als Ausgangszustand ist der Zustand an den Rändern vor Abbau mit A11 (2WP) anzusetzen. Bei der Abbaufäche ist das Abbaugewässer (S21 mit 1 WP) anzusetzen.

Aus diesem entwickeln sich ohne spezifische Aufwertungsmaßnahmen „eutrophe Stillgewässer, bedingt naturfern bis naturfern“ (S131 mit 6 WP), so dass dies als keine aktive Maßnahme ohne Anerkennung bleibt für einen Ausgleich/ eine Kompensation.

Ausgangszustand nach dem Abbau		WP	Zielzustand entsprechend Rekultivierungsplanung/Prognosezustand		WP	Differenz WP	Fläche m ²	Kompensationsumfang WP
BNT	BNT Text		BNT	BNT Text				
A11	Intensiv bewirtsch. Äcker (Randzone)	2	G212	mäßig extensiv gen. artenreiches Grünland	8	6	3.937	23.622
K11	Artenarme Säume u. Staudenfluren	4	G212	mäßig extensiv gen. artenreiches Grünland	8	4	317	1.268
A11	Intensiv bewirtsch. Äcker (Randzone)	2	B331	Bäume (junge Auspr. 5WP; mittl. Auspr. 9 WP), ohne gesonderten Ansatz zumal Teil der Fläche P32				ohne ges. Ansatz
A11	Intensiv bewirtsch. Äcker (Randzone)	2	P32	Freizeitanlage/Rasen bei Badeplatz	2	0	635	keine Aufwertung
A 11	Intensiv bewirtsch. Äcker (Randzone)	2	B112	mesophil. Strauchhecke (zu Bereich von P32)	10	0		ohne ges. Ansatz
S21	Abbaugewässer durch Abbau	1	S131	eutr. Stillgewässer bed. naturfern (auf 2/3 der Gewässerfläche), keine akt. Maßnahme	6	0	20.740	Keine aktive Maßnahme (somit ohne Anerkennung)
	Summe			Summe			25.629	24.890

Mit dem Kompensationsumfang der Ausgleichsmaßnahme A auf 4254 m² in Entwicklung zum mäßig extensiv genutztem artenreichem Grünland G212 in Höhe von 24.890 WP ist der Kompensationsbedarf / das Kompensationserfordernis von 24.888 WP abgedeckt.

Gestaltung der restlichen Abbaufäche mit weiterer Aufwertung

Ausgangszustand nach dem Abbau			Zielzustand entsprechend Rekultivierungsplan/Prognosezustand				Fläche m ²	Kompensationsumfang WP
BNT	BNT Text	WP	BNT	BNT Text	WP	Differenz WP		
A11	Intensiv bewirtsch. Äcker (Randzone)	2	G212	mäßig extensiv gen. artenreiches Grünland	8	6	3.047	18.282
S131	eutr. Stillgewässer bed. naturfern	6	S132	eutr. Stillgewässer bed. naturnah	9	3	10.370	31.110
	(was auch ohne Maßnahmen entsteht)			(auf 1/3 der Gewässerfläche Aufwertung durch Rekultivierung)				
	Summe			Summe			13.417	49.392

Somit ist dem Kompensationsbedarf durch die eingeplanten Maßnahmen ausreichend bzw. über das erforderliche Maß hinaus Rechnung getragen.

Durch die Entwicklung eines Landschaftsweihers mit den Randzonen wird gegenüber der Ausgangssituation (urspr. Acker) eine Aufwertung für Flora und teils auch die Fauna erzielt unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten bzw. Störungen v.a. im Hinblick auf Feld-/ Wiesenbrüter (wie z.B. Einhalten von Zeiträumen f. Erdarbeiten/ Oberbodenabtrag, Maßnahmen während der Abbauphase; Rückbau des Großteils der Wälle und Wiesenansaat/ Pflege, um eine hier störende stärkere Gehölzentwicklung durch Sukzession zu verhindern im Zuge der Rekultivierung; bis auf einzelne Bäume am Südrand und Strauchhecke am Ostrand zum Anwesen keine Gehölzpflanzungen).

Es wird dem Kompensationsbedarf für die Schutzgüter Arten und Lebensräume, wie auch Landschaftsbild und Boden, Wasser (auch durch die berücksichtigten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung wie z.B. nur Einbringung von Abraum aus der Lagerstätte) bzw. Klima, Luft ausreichend Rechnung getragen.

7 Überschlägige Kosten für die Rekultivierung

Oberbodenabtrag, Wallschüttungen aus Abraum, Ansaaten zunächst mit Zwischenbegrünung während der Abbauphase und zur Rekultivierung mit geringem Oberbodenauftrag und Ansaat mit Regiosaatgut (bzw. Mähgutübertragung/ Heudrusch usw.) und Pflegemahd, teilweise Modellierungen/ Uferabflachung im Zuge der Wiedereinbringung des Abraums

Pauschal für Ansaaten, Umbau der Ränder, Feinmodellierung der Uferzonen (restl. Maßnahmen sind ohnehin Teil des Kiesabbaus, der Unterbringung/ Wiedereinbringung des Abraums) ca. 29.000,-- EUR

Hinzu kommen dann noch Kosten für die jährliche mind. 1- bis 2-malige Pflegemahd mit Mähgutabfuhr in den 10 m breiten Randstreifen (mit zusammen ca. 7936 m² Fläche) je ca. 800 EUR, damit auf 25 Jahre gerechnet weitere ca. 20.000,-- EUR

Pflanzung von 3 Einzelbäumen und einer Strauchhecke (2-reihig) ca. 1.000,-- EUR

Zusammen netto gerundet 50.000,-- EUR

zuzügl. 19% Mwst. 9.500,-- EUR

gesamt: ca. 59.500,-- EUR

gerundet ca. 60.000,-- EUR

Die Kosten für die Rekultivierung (ohne die nachfolgende Pflege) liegen bei ca. 30.000 netto bzw. 35.700 EUR brutto.

8 Durchführung

8.1. Sicherheitsleistungen für Rekultivierungsmaßnahmen

Nach den Richtlinien für Kies, Sand, Stein und Erden ist eine Sicherheitssumme für die Rekultivierung zu hinterlegen (z.B. in Form einer Bankbürgschaft). Festgelegt wird dies durch die Genehmigungsbehörde.

8.2 Zeitliche Verwirklichung

Für den geplanten Kiesabbau wird ein Zeitraum von ca. 3- 4 Jahren je Abbauabschnitt veranschlagt, somit insgesamt ein Zeitraum von 9- 12 Jahren.

Die Rekultivierungsmaßnahmen sind innerhalb von 1 Jahr nach dem Kiesabbau abzuschließen.

Somit ergibt sich für Abbau und Rekultivierung ein eingep. Zeitraum von ca.10- 13 Jahren.

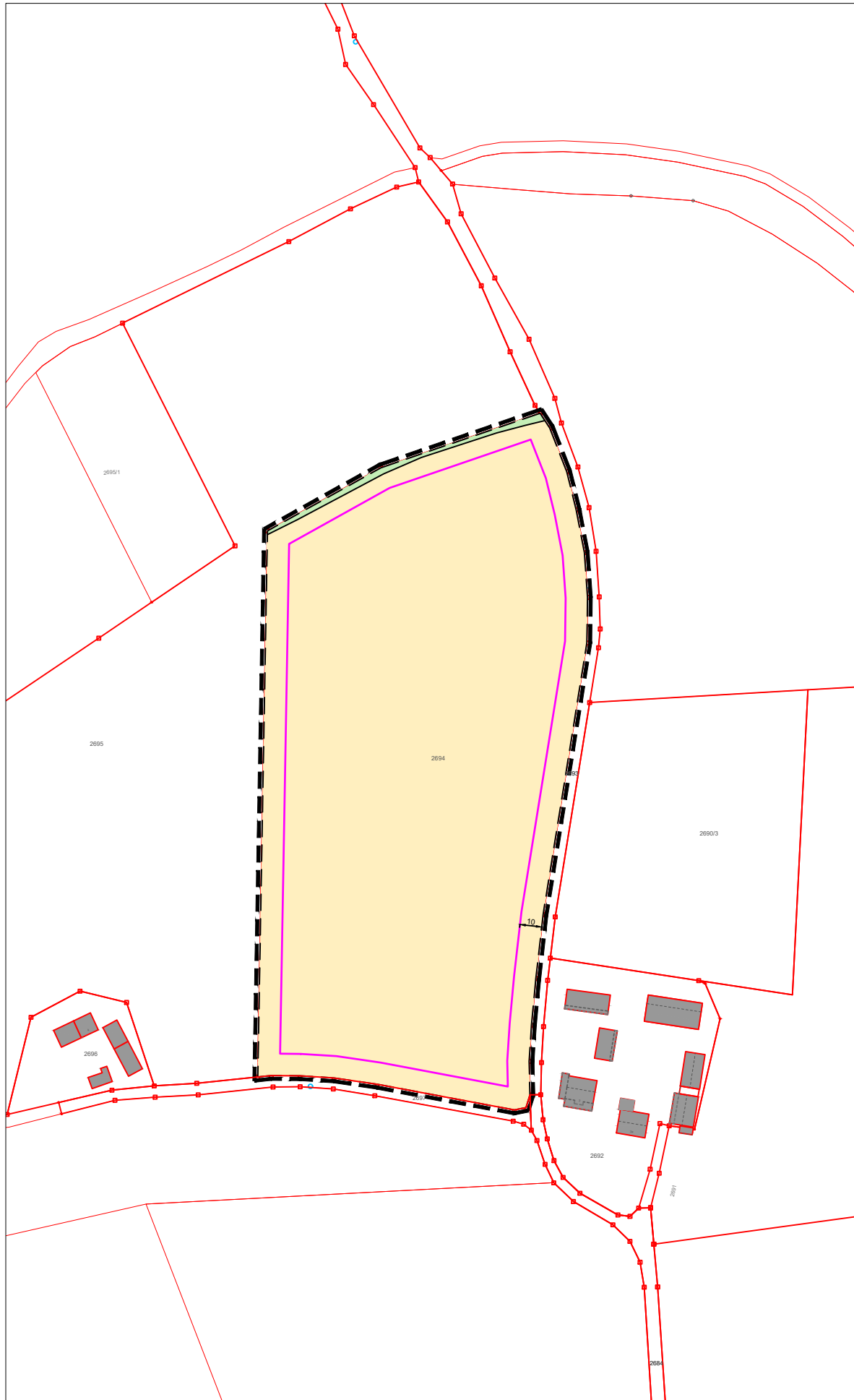
Teile der Rekultivierungsmaßnahmen oder ökologischen Maßnahmen sind bereits mit Beginn der Abbautätigkeit umzusetzen. Zu Beginn des Abbaus sind gleich die randlichen Wälle anzulegen und die Randzonen anzusähen mit einer Zwischenbegrünung und der Oberboden auf ca. ein Drittel der Fläche abzutragen. Mit Abbau gegen Ende des 2. und spätestens zu Beginn im 3. nördlichen Abschnitt kann auch bereits mit der teilweisen Wiedereinbringung des Abraums zur Rekultivierung begonnen werden. Zu diesem Zeitpunkt können auch die Randbereiche im südlichen Teilbereich dann entsprechend Rekultivierungsplanung fertig gestalten und angesät werden.

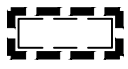
Der überwiegende Teil der Rekultivierungsmaßnahmen, wie die Wiedereinbringung des Abraums zur abschließenden Ufergestaltung (insbesondere im Norden und Osten) und das Rückbauen des Walls in der dortigen Lage und die endgültige Ansaat des gesamten bleibenden Randstreifens mit Regiosaatgut und anschließender Pflegemaßnahme kann und wird erst nach insgesamtem Abbau erfolgen.

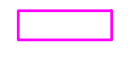
aufgestellt, 17.04.2026


Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32
94522 Wallersdorf


Firma SÜMÜ Transport GmbH
Landshuter Str. 96
94437 Mamming

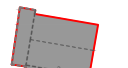


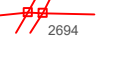
 Umgrenzung Antragsfläche Flurnr. 2694
39.046 m²

 Umgrenzung gepl. Abbaufäche
31.110 m²

 Ausgangszustand im Bereich der Abgrabung;
insgesamt Ackerfläche intensiv A11 = 2 WP/ m²

 Ausgangszustand im Randbereich ganz im Norden;
hier reicht der Krautsaum bzw. die
Aufschüttungsfläche (mit Sukzession einz. Gehölze)
vom Nachbargrundstück mit in das Grundrück herein;
hier Zuordnung zu K11 Gras-/ Krautflur nährstoffreich =
4 WP/ m² auf Teilfläche von 317 m²

 Bestandsgebäude lt. dig. Flurkarte

 Flurstücksgrenzen und Flurnr.
lt. dig. Flurkarte

Somit Ausgangszustand Antragsfläche 78.726 WP

Laut Arbeitshilfe zur BayKompV bei Rohstoffgewinnungsvorhaben (2017) ist bei einem Ausgangszustand von ≤ 3 Wertpunkten für Abbaufächen einschl. Böschungen ein Faktor von 0,4 bzw. für Abstandsflächen ein Faktor 0 und für dauerhafte Versiegelung Faktor 1,0,

dementsprechend ist hier nur die Abbaufäche (inkl. Böschung) anzusetzen:
Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von
2 WP x 31.110 (m²) x 0,4 (Faktor) = 24.888 WP

Antrag auf Kiesabbau der Fa. SÜMÜ Transport GmbH auf Flurnr. 2694 Gemarkung Mamming Gemeinde Mamming

Landkreis Dingolfing-Landau
Reg.-Bezirk Niederbayern

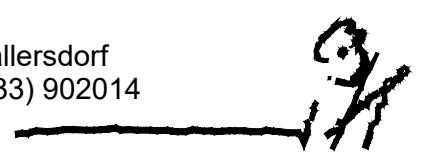
Anlage 1 zu Bericht : Karte Ausgangssituation/ Bestand vor Abbau M 1:2500

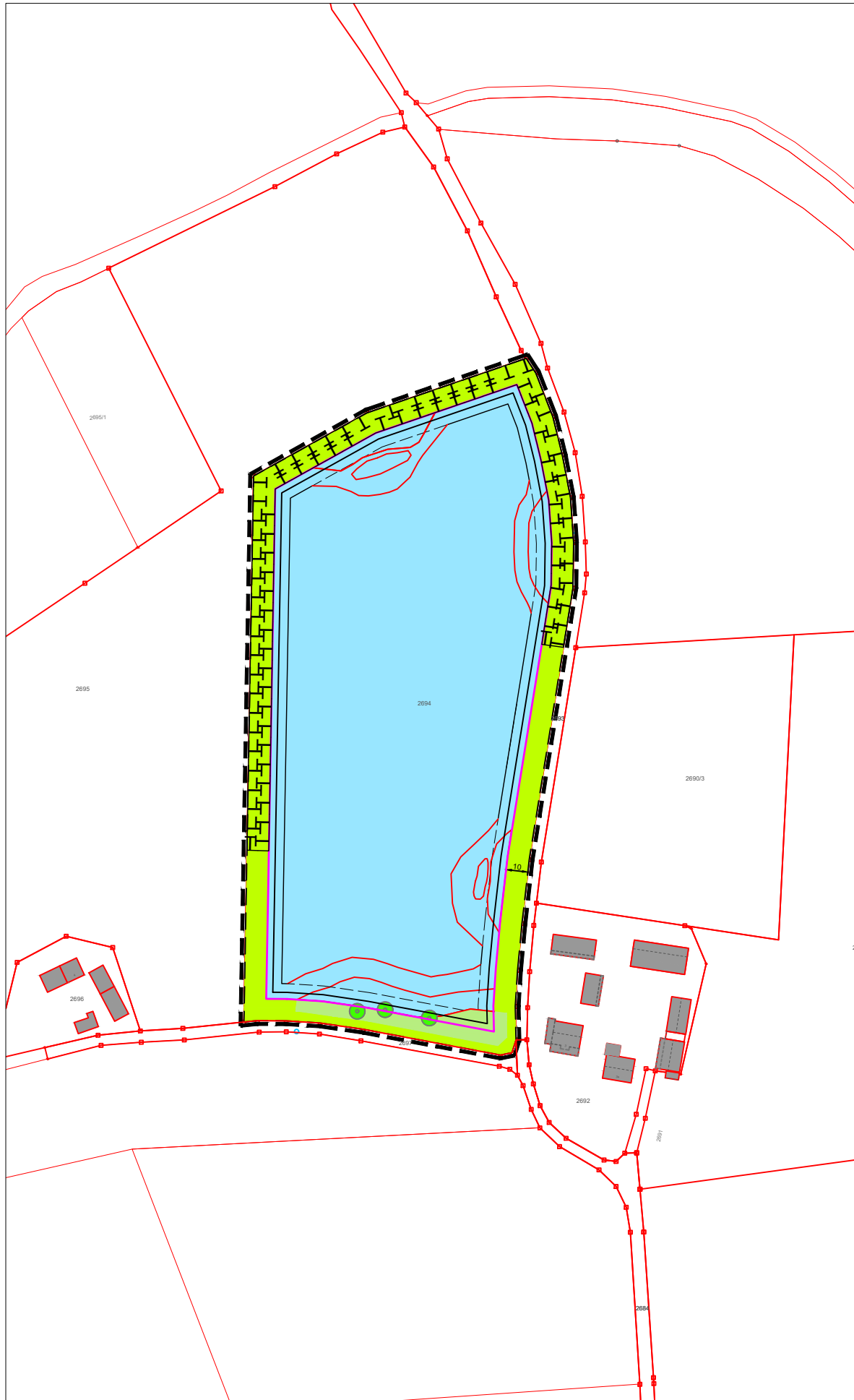
Antragsfläche: Flur-Nr. 2694 Gemarkung u. Gemeinde Mamming,
Landkreis Dingolfing-Landau


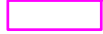

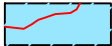


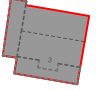
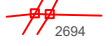
Datum: 17.04.2026 Lageplan M 1 : 2500

Antragsteller: Firma SÜMÜ Transport GmbH
Landshuter Str. 96,
94437 Mamming-Rosenau

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de





-  Umgrenzung Antragsfläche Flurnr. 2694
39.046 m²
-  Umgrenzung gepl. Abbaufäche
31.110 m² = neues Stillgewässer inkl.
Uferböschungen
-  Bereich mit Ansaat m. Regiosaatgut , Mahd der
Flächen 1- bis 2-mal jährlich m. Mähgutabfuhr,
hier Entwicklung zu G212 mäßig extensiv
genutztes, artenreiches Grünland mit 8 WP auf
ca. 7.286 m²
-  der Gewässerbereich entstanden durch Abbau
wird nach Abbau bewertet/eingestuft als S21
Abbaugewässer (1 WP)
Gewässer inkl. der randl. Uferböschung nach
Abbau (mit Kennzeichnung der ca. gepl.
Verfüllbereiche) insges. zusammen 31.110 m²,
davon Ansatz anteilig:
1/3 damit ca. 10.370 m² BNT S131 "eutr.
Stillgewässer bed. naturnah" 9WP (hier sind
insbesondere die abgeflachten Uferbereiche und
Inseln im Norden bzw. im Osten mit enthalten)
und
2/3 damit ca. 20.740 m² BNT 132 "eutr. Stillge-
wässer bed. naturfern" 6WP (für Teil im Süden mit
mögl. Freizeit-/ Badenutzung bzw. darüber hinaus
Gewässer aus Abbau ohne aktive Maßnahmen)
-  öfter gemähte Fläche/ Rasenfläche nach Ansaat m.
Regiosaatgut; ohne wertbare Aufwertung aufgrund
Nutzung als Freizeitbereich/-anlage m. Rasen auf ca.
810 m²,
-  Umgrenzung/ Kennzeichnung erforderliche Fläche zur
Kompensation (vgl. Liste im Erläuterungsbericht bzw.
Anhang) mit 4254 m²
-  Bestandsgebäude lt. dig. Flurkarte
-  Flurstücksgrenzen und Flurnr.
lt. dig. Flurkarte

Antrag auf Kiesabbau der Fa. SÜMÜ Transport GmbH auf Flurnr. 2694 Gemarkung Mamming Gemeinde Mamming

Landkreis Dingolfing-Landau
Reg.-Bezirk Niederbayern

Anlage 2 zu Bericht : Karte Zielsituation Rekultivierung/ Beurteilung nach Abbau M 1:2500

Antragsfläche: Flur-Nr. 2694 Gemarkung u. Gemeinde Mamming,
Landkreis Dingolfing-Landau

Datum: 17.04.2026

Lageplan M 1 : 2500

Antragsteller: Firma SÜMÜ Transport GmbH
Landshuter Str. 96,
94437 Mamming-Rosenau

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de



Bilanzierung nach BayKompV

Berechnung nach BayKompV (2014) /Arbeitshilfe zur Anwendung bei Abbauvorhaben v. 2017

entsprechend Biotopwertliste -
Gegenüberstellung Ausgangszustand und Zielzustand

A) Ausgangszustand vor dem Abbau

Gesamtfläche des Antrags 39.046 m²
beantragte Abbaufäche (abzüglich der erf. Abstandzonen an den Rändern): 31.110 m²

BNT (B)	BNT Text	Wertpunkte gem. Anl.3.1	Fläche m ²	Wertpunkte Ausgangszustand
A11	Intensiv bewirtsch.Äcker (Abbauf. u. Randz)	2	38.729	77.458
K11	Artenarme Säume u. Staudenfluren	4	317	1.268
	Summe		39.046	78.726

B) Bilanzierung des Eingriffs nach BayKompV

*Laut Arbeitshilfe zur BayKompV bei Rohstoffgewinnungsvorhaben (2017) ist bei einem Ausgangszustand von ≤ 3 Wertpunkten für Abbaufächen einschl. Böschungen ein Faktor von 0,4 bzw. für Abstandsflächen ein Faktor 0 und für dauerhafte Versiegelung Faktor 1,0 anzusetzen dementsprechend ist hier nur die Abbaufäche (inkl. Böschung) anzusetzen
beantragte Abbaufäche (ohne Abstandzonen): 9.310 m²

BNT (B)	BNT Text	Wertpunkte gem. Anl.3.1	Fläche m ²	Eingriffs-faktor	Wertpunkte Kompensationsbedarf
A11*	Intensiv bewirtsch.Äcker (Abbaufäche)	2	31.110	0,4	24.888
	Summe		31.110		24.888

C) Ausgangszustand zur Beurteilung der Kompensation (nach dem Abbau)

Gesamtfläche des Antrags 39.046 m²
beantragte Abbaufäche (abzüglich der erf. Abstandzonen an den Rändern): 31.110 m²

BNT (BWL)	BNT Text	Wertpunkte gem. Anl.3.1	Fläche m ²	Wertpunkte Ausgangszustand
A11*	Intensiv bewirtsch.Äcker (Randzone)	2	7.619	15.238
K11*	Artenarme Säume u. Staudenfluren	4	317	1.268
S21	Abbaugewässer (Abbaufäche)	1	31.110	31.110
	Summe		39.046	47.616

* hier zählt der Zustand vor Abbau

D) Ermittlung des Kompensationsumfangs anhand des Zielzustands (entsprechend Rekultivierungsplanung)

Ausgangszustand nach dem Abbau		WP	Zielzustand entsprechend Rekultivierungsplanung/Prognosezustand		WP	Differenz WP	Fläche m ²	Kompensations umfang WP
BNT	BNT Text		BNT	BNT Text				
A11	Intensiv bewirtsch.Äcker (Randzone)	2	G212	mäßig extensiv gen. artenreiches Grünland	8	6	3.937	23.622
K11	Artenarme Säume u. Staudenfluren	4	G212	mäßig extensiv gen. artenreiches Grünland	8	4	317	1.268
A11	Intensiv bewirtsch.Äcker (Randzone)	2	B331	Bäume (junge Auspr. 5WP; mittl. Auspr. 9 WP), ohne gesonderten Ansatz zumal Teil der Fläche P32				ohne ges. Ansatz
A11	Intensiv bewirtsch.Äcker (Randzone)	2	P32	Freizeitanlage/Rasen bei Badeplatz	2	0	635	keine Aufwertung
A 11	Intensiv bewirtsch.Äcker (Randzone)	2	B112	mesophil. Strauchhecke (zu Bereich von P32)	10	0		ohne ges. Ansatz
S21	Abbaugewässer durch Abbau	1	S131	eutr. Stillgewässer bed. naturfern (auf 2/3 der Gewässerfläche), keine akt. Maßnahme	6	0	20.740	Keine aktive Maßnahme (somit ohne Anerkennung)
	Summe			Summe			25.629	24.890

Mit dem Kompensationsumfang der Ausgleichsmaßnahme A1 auf 4254 m² in Höhe von 24.890 WP ist der Kompensationsbedarf / das Kompensationserfordernis von 24.888 WP abgedeckt.

Nachrichtlich: Gestaltung der restlichen Abbaufäche mit weiterer Aufwertung

Ausgangszustand nach dem Abbau		WP	Zielzustand entsprechend Rekultivierungsplanung/Prognosezustand		WP	Differenz WP	Fläche m ²	Kompensations umfang WP
BNT	BNT Text		BNT	BNT Text				
A11	Intensiv bewirtsch.Äcker (Randzone)	2	G212	mäßig extensiv gen. artenreiches Grünland	8	6	3.047	18.282
S131	eutr. Stillgewässer bed. naturfern (was auch ohne Maßnahmen entsteht)	6	S132	eutr. Stillgewässer bed. naturnah (auf 1/3 der Gewässerfläche Aufwertung durch Rekultivierung)	9	3	10.370	31.110
	Summe			Summe			13.417	49.392

Fläche zus. 39.046 (Grundstücksfläche)

Somit ist dem Kompensationsbedarf ausreichend Rechnung getragen mit 4.254 m² in den Randflächen und darüber hinaus eine weitere Aufwertung erzielt.

17.04.2026

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32
94522 Wallersdorf

Antragsteller
Fa. SÜMÜ Transport GmbH
Landshuter Str. 96
94437 Mamming